



Merkblatt Reisekosten

Allgemeine Hinweise

- Fahrtkosten werden nur erstattet, wenn die Fahrt aus Studiengründen stattfinden musste.
- Eine Erstattung von Reisekosten zwischen München und Regensburg ist nur möglich, wenn Sie aufgrund Ihrer Fächerkombination ein Fach am jeweils anderen Studienort belegt haben und für Pflichtlehrveranstaltungen nach Regensburg bzw. München pendeln müssen.
- Fahrten zu Konferenzen etc. werden vom Studiengang nicht erstattet.

Eine Erstattung der Reisekosten erfolgt nur bei Reise am Tag der Lehrveranstaltung sowie wird gebeten, sofern es sich um mehrere Studierende handelt, gemeinsam zu Lehrveranstaltungen anzureisen (Bayern- /Servus-Ticket).

Bitte nutzen Sie grundsätzlich die günstigste Reisemöglichkeit (in der Regel Bayernticket). Sollte die Fahrt vor 9.00 Uhr beginnen, bringen Sie bitte auch Ihr Semesterticket ein und lösen Sie nur einen Fahrschein für den Streckenabschnitt, der weder durch das Semesterticket noch durch das Bayernticket abgedeckt ist. Sollten Sie im Besitz einer Bahncard sein, bringen Sie bitte auch diese ein.

- Studierende, die als Hilfskraft an der LMU beschäftigt sind, sind verpflichtet, sowohl für Seminarfahrten nach Regensburg als auch für alle weiteren Fahrten im Rahmen des Studiums einen Dienstreiseantrag einzureichen (vor Reisebeginn).

Bitte wenden Sie sich diesbezüglich an das Koordinationsbüro.

Für die Reisekostenabrechnung sind folgende Schritte notwendig:

- Reisekosten-Formular **ausfüllen**
- Fahrkarten/Rechnungen auf DIN-A4-Blättern **aufkleben, neben aufgeklebtem Beleg Fahrt nummerieren und erläutern** (Bsp. Fahrt 1: Fahrt nach Regensburg zum VWL-Seminar „XY“ am ...).

Bitte reichen Sie die Reisekosten gebündelt (3-4 Reisen pro Antrag) bei im Koordinationsbüro (Raum 524, Historicum) oder per Post ein.

- Nur **korrekt ausgefüllte** Formulare inkl. Blatt mit aufgeklebten Rechnungen werden bearbeitet!
- Achtung: Die Erstattung muss innerhalb einer Frist von **6 Monaten** schriftlich nach Beendigung der Reise beantragt werden. Sollte die Frist überschritten sein, können Reisekosten **nicht mehr erstattet** werden! (Art. 3 BayRKG)

Hinweis: Autofahrten können nur in besonders begründeten Ausnahmefällen und **nach vorheriger Absprache** erstattet werden. Bitte in diesem Fall Reiseroute ausdrucken und Kilometerzahl berechnen.

- Reisekosten können nur an die Reisenden selbst ausgezahlt werden.

Bei allen Fragen zum Thema Reisekostenabrechnung und -erstattung wenden Sie sich bitte an das Koordinationsbüro.